

Abschrift

442 081

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 604/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zaiman K [REDACTED],

P [REDACTED]/Frankreich, S [REDACTED], Bd. V [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Fannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 26. Juni 1973 durch die Richter Müstenberg, Zorn,
Hankel, Fuchs und Portsmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 2. Juni 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der Erwägung getragen,
daß der Kläger den Anspruch wegen Gesundheitsschadens nach
§ 189 a BGG nicht nachweisen konnte und daß ihm weder ein
Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 noch ein Recht zur
Angleichung nach Art. IV Nr. 2 BGG-Schluss zusteht.

Der Kläger hat den 1960 gestellten Antrag wegen
Schadens an Körper oder Gesundheit am 23. März 1961
zurückgenommen. Er hat diesen Antrag zwar Ende Juni 1962
erneut geltend gemacht. Da damals aber kein weiterer

- 3 -

Entschädigungsanspruch des Klägers mehr anhängig war, war nach der bis zum 17. September 1965 geltenden Rechtslage ein sogenanntes Nachschieben des Anspruchs wegen Gesundheitsschadens nicht mehr zulässig (BGH Rzw 1965, 277 Nr. 27). Die Entschädigungsbehörde hat auch eine erneute Behandlung des Antrages abgelehnt. Die Nachmeldung kann nicht auf § 189 a Abs. 1 BEG gestützt werden, weil zurückgenommene Ansprüche nicht nachgemeldet werden können (BGH Rzw 1969, 275 Nr. 26; 1971, 559 Nr. 19).

Eine Angleichung nach Art. IV Nr. 2 BEG-Schluß scheitert daran, daß der Kläger den Anspruch wegen des Gesundheitsschadens nicht aus medizinischen Gründen zurückgenommen hat. Die Erwägungen, aus denen der Verfolgte den Gesundheitsschadensanspruch zurückgenommen oder auf ihn verzichtet hat, müssen die medizinische Seite des Anspruchs betreffen. Es genügt nicht, daß sich der Verfolgte der angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht stellen wollte (vgl. BGH Rzw 1971, 41 Nr. 35). Aus der Rücknahme des Antrages im zeitlichen Zusammenhang mit der Anordnung der ärztlichen Untersuchung kann auch nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß medizinische Gründe für die Rücknahme des Antrages mitbestimmend waren. Solche Gründe hätte der Kläger bis zum Schluß der letzten Tatsachenverhandlung ausdrücklich vortragen müssen. Das hat er nicht getan. Medizinische Gründe für die Rücknahme des Anspruchs können auch nicht unterstellt werden, weil der Kläger im ersten Verfahren keine konkreten Gesundheitsschäden,



die er auf die Verfolgung zurückführt, angegeben hat
(BGH RZW 1969, 350 Nr. 40). Der Hinweis, daß er infolge
des Lebens in der Illegalität habe Hunger leiden müssen,
reicht nicht aus.

Wüstenberg

Zern